



Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

a) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- aa) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- ab) Stadt Hofheim i.UFr.
- ac) Markt Stadtlauringen
- ad) Gemeinde Bundorf
- ae) Gemeinde Riedbach

b) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1

BauGB keine Einwendungen vorgebracht:

- ba) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- bb) Handwerkskammer Unterfranken
- bc) IHK Würzburg-Schweinfurt-Würzburg
- bd) Polizeiinspektion

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

- ca) Regierung von Unterfranken, Schreiben vom 24.11.2023

Die Regierung von Unterfranken gibt Hinweise zu Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung, mithin zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Lediglich im südöstlichen Randbereich der Teilfläche III ist ein hoher Raumwiderstand festzustellen, der auf dem Schutzgut „Arten und Lebensraum“ mit überwiegend hoher Wertstufe beruht. Weiter werden die landesplanerischen Vorgaben des LEP zum Ausbau Erneuerbarer Energien erläutert und eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum vorgenommen. Im Einzelnen wird die Vorbelastung der einzelnen Teilräume des Planungsgebietes dargestellt. Zum Raumwiderstand im südöstlichen Randbereich von Teilfläche III aufgrund der Betroffenheit von Arten und Lebensraumfunktionen wird auf die Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, in der die aktuelle Lebensraumfunktion hinsichtlich des Vorkommens von Pflanzen- und Tierarten und ihren Lebensräumen bewertet wird. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und entwickelt werden. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes durch die Planung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorbehalten. Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau Erneuerbarer Energien) Rechnung. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde soll hinsichtlich der kleinräumigen Bewertung der Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Da der konkrete Standort der externen Ausgleichsflächen noch nicht festgesetzt ist, wird gebeten zu gegebener Zeit, den Lageplan hierzu zu übermitteln. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt vorbehalten (siehe § 1a Abs.3 Satz 3 BauGB). Die Regierung bittet nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an ihre E-Mail-Adresse zukommen zu lassen.

Beschluss:

Die Hinweise der Regierung von Unterfranken werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt, die externen Ausgleichsflächen zum Ausgleich von Revieren von Feldvögel wurden zum Entwurf ergänzt. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest, mit der Ergänzung der CEF-Flächen für die Feldlerche. Die rechtskräftigen Fassungen der Unterlagen werden wie gewünscht übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

- cb) Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Schreiben vom 24.11.2023

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat eine wortgleiche Stellungnahme wie die Regierung von Unterfranken abgegeben.

Beschluss:

Die Hinweise des Regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt, die externen Ausgleichsflächen zum Ausgleich von Revieren von Feldvögel wurden zum Entwurf ergänzt. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest, mit der Ergänzung der CEF-Flächen für die Feldlerche. Die rechtskräftigen Fassungen der Unterlagen werden wie gewünscht übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

cc) Landratsamt Haßberge, Schreiben vom 10.08.2023

1. Baurecht: Es bestehen keine Einwände. Auf das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird hingewiesen. Der Flächennutzungsplan muss vor In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes geändert sein.

2. Immissionsschutz:

a) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen

Hier wird auf die Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“ verwiesen. Die Stellungnahme gilt inhaltlich ebenfalls für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen.

b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“

Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei Immissionsorten mit weiter als 100 Meter Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Eine genaue Aussage, ab wann ein Solarpark als ausgedehnt zu betrachten ist, wird dabei jedoch nicht abschließend geklärt. Die Teilfläche 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 491, Gemarkung Happertshausen, ist weniger als 100 Meter von der Maimühle 17 (Fl.Nr. 511, Gemarkung Happertshausen) entfernt. Aus fachlicher Sicht wird deshalb dringend empfohlen, die potentielle Blendwirkung des Solarparks mit Hilfe einer Sachverständigenaussage auszuschließen, um mögliche Gefahren bzw. Konfliktpotenziale im Vorhinein auszuräumen.

3. Wasserrecht:

a) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen

Hier wird auf die Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“ verwiesen.

b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bzw. direkt daran angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sind Entwässerungseinrichtungen nicht erforderlich. Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, sind die Anforderungen des erlaubnisfreien Einleitens von gesammeltem Niederschlagswasser (insbesondere TREN OG und TRENWG) zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Fachbereich 34 – Wasserrecht) abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere nach den Bestimmungen des § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) richten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vor-

stehenden Ausführungen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan. Das Wasserwirtschaftsamt ist bezüglich einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu beteiligen.

4. Naturschutz:

a) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht grundsätzlich Einverständnis. Die zu ändernden und ergänzenden Ausgleichsflächen sind in den Planunterlagen ebenfalls vollständig darzustellen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes verwiesen.

b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“

Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

4.1 Eingrünung und Ausgleichsflächen:

4.1.1

Der östliche Randbereich von Teilfläche 3 ist mit einem durch Sukzession entstandenen, lockeren Feldgebüsch bewachsen, welches nach Art. 16 BayNatschG (Bayer. Naturschutzgesetz) geschützt ist. Dort ist eine Überbauung vorgesehen bei gleichzeitig fehlender landschaftlicher Einbindung der Anlage nach Osten hin. Daher sind im östlichen Randbereich des Geltungsbereiches die vorhandenen Gebüschstrukturen auf einer Breite von 5 – 10 Meter zu erhalten und in Lücken durch Nachpflanzungen zu ergänzen.

4.1.2

Im Teilgebiet 3 ist auf der Südseite nur im wesentlichen Teilbereich eine Eingrünung mit einer Gebüsch Pflanzung vorgesehen. Es sollte die Südseite des Sondergebietes auch in der östlichen Hälfte mit Hecken bepflanzt werden, um die Landschaftsbild-Beeinträchtigung der Anlage auf die für die Naherholung wertvolle und von den Wanderern und Radfahrern frequentierte Nassachau zu minimieren. Die Fläche wird auf einer Breite von mindestens 5 Meter als Ausgleichsfläche angerechnet.

4.1.3

In Ziffer 4.4 der textlichen Festsetzungen sollte ergänzt werden, dass die Entwicklung einer artenreichen und vielfältigen Begrünung innerhalb des Sondergebietes und der Ausgleichsflächen gemäß Begründung zum Bebauungsplan die Entfernung des Mahdgutes ergänzt wird.

4.2 Artenschutz:

4.2.1

Im Bebauungsplan fehlen die externen Ausgleichsflächen beziehungsweise die CEF-Ausgleichsflächen für die Feldlerche. Diese sind konkret mit Angabe von Flurnummern und Art der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festzulegen und darzustellen. Die Umsetzung ist mit dem Grundstückseigentümer beziehungsweise dem nutzenden Landwirt vertraglich zu sichern.

4.2.2

Im Bebauungsplan ist festzulegen, dass die Umsetzung der artenschutzmaßnahmen (Zauneidechse, Feldlerche) der Unteren Naturschutzbehörde in einem kurzen Bericht zu dokumentieren ist. Dies kann durch Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung erfolgen, die die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umsetzung der Ausgleichsflächen fachlich begleitet. Die Ergebnisse des im Umweltbericht unter Punkt 9 festgelegten Monitoring nach 3, 5 und 10 Jahren ist der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls in einem Bericht zu dokumentieren.

5. Abfallrecht: Die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben wurden eingesehen. Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Altdeponien oder sonstige Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine fehlende Eintragung von Flächen im Altlastenkataster das Vorhandensein einer möglichen Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigung nicht definitiv ausschließt. Nachfolgender Text sollte als Hinweis mit aufgenommen werden: „Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Haßberge – Staatliches Abfallrecht – zu benachrichtigen. Bei Errichtung des Solarparks ist außerdem darauf zu achten, dass alle anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungsabfälle und Erdaushub bzw. Bodenmaterial, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen sind. Es wird an dieser Stelle auf das bestehende Verpackungsgesetz, die Ersatzbaustoffverordnung sowie den Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) verwiesen.“

6. Kreisbrandrat: Seitens des Brandschutzes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Löschwasserversorgung (siehe W405) in der erforderlichen Menge (Grundschutz) ist durch den Betreiber sicherzustellen.

- Bedingt durch die Besonderheit des/der Objekte/s ist es erforderlich, dass Feuerwehrpläne nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
- Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.
- Feuerwehrbegehung – Einweisung

Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mindestens sechs Wochen vorab abzustimmen.

7. Jagdrecht: Mit dem Vorhaben ist die Errichtung eines Solarparks in den Gemarkung Aidhausen und Happertshausen geplant. Von dem Vorhaben sind zwei Gemeinschaftsjagdreviere (GJR) betroffen.

- GJR Aidhausen Ost: Dieses Revier ist mit einer Fläche von 590 ha an der Jagdbehörde geführt. Der mit der Baugebietsausweisung einhergehende flächenverbrauch beträgt ca. 11,6 ha. Hinzu kommt eine weitere, bereits bestehende PV-Fläche mit 2,8 ha. Dieser Flächenverzehr bringt das Revier damit noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha.
- GJR Happertshausen: Dieses Revier ist mit einer Fläche von ca. 630 ha bei der Jagdbehörde verzeichnet. Der mit der Baugebietsausweisung einhergehende Flächenverbrauch beträgt ca. 4,7 ha. Auch hier bestehen aus jagdrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Von den Fachstellen Denkmalschutz, Gesundheitsamt, Kreisbaumeister und Tiefbauverwaltung werden keine Einwände vorgebracht.

Beschluss:

Zu 1. Baurecht: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Immissionsschutz: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Höhenunterschied zwischen der Maimühle und dem Vorhaben beträgt 16 m. Zudem befinden sich dichte Gehölzbestände zwischen Vorhaben und der Maimühle. Eine Blendwirkung kann mangels Sichtbeziehung und aufgrund von Reflexionsgesetzen sicher ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten ist daher unnötig.

Zu 3. Wasserrecht: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den Festsetzungen unter B 4.5 bereits berücksichtigt (Niederschlagswasser) bzw. werden bei der Ausführung (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) berücksichtigt.

Zu 4. Naturschutz: Zu Flächennutzungsplan: Die internen Ausgleichsflächen sind bereits dargestellt. Die externen Ausgleichsflächen werden dem Ökoflächenkataster gemeldet.

Zu 4.1.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf den Bestandsplan wird verwiesen. Östlich folgen magere Grünlandstrukturen und dichte Gehölzstrukturen. Es besteht daher eine Eingrünung der Anlage östlich des Vorhabens.

Zu 4.1.2: Im Osten und Süden ist die Anlagenfläche bereits eingegrünt, lediglich in einem Teilbereich, der noch nicht eingegrünt ist, wird eine Eingrünung vorgenommen. Weitere Eingrünungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zu 4.1.3: Eine Mahdgutentfernung ist auf den externen Ausgleichsflächen vorgesehen (siehe B 4.2) unter B 4.4 wird eine Beweidung angestrebt. Aufgrund der engen Modulbelegung, die erforderlich ist, um dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht zu werden (siehe § 1a BauGB) wird auf eine Mahdgutentfernung verzichtet.

Zu 4.2.1: Die CEF-Flächen werden zum Entwurf ergänzt und entsprechende Pachtverträge mit den Bewirtschaftern geschlossen.

Zu 4.2.2: Die Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden der Unteren Naturschutzbehörde in einer Dokumentation übergeben.

Zu 5. Abfallrecht: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind unter Hinweise bereits enthalten (D 3).

6. Kreisbrandrat: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind unter Hinweise bereits berücksichtigt.

7. Jagdrecht: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen der Fachbereiche Denkmalschutz, Gesundheitsamt, Kreisbaumeister und Tiefbauverwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

cd) Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Schreiben vom 14.11.2023

Gegen den o. a. Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende flurbereinigungsrechtlichen Bedenken: Der überplante Grünweg Fl.Nr. 856, Gemarkung Aidhausen, ist im Eigentum der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen. Die Verpachtung des Flurstückes an den PV-Anlagenbetreiber würde dem Ziel der Erledigung der Aufgaben der Flurbereinigungsgenossenschaft (vgl. §151 FlurbG) entgegenstehen, da der Pachtvertrag und die Dienstbarkeit über mindestens 20 Jahre laufen. Die Flächen im Eigentum der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen könnten entweder aus der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes ausgenommen werden, oder es ist frühzeitig an einer anderen Lösung mit der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen zu arbeiten. Eine Möglichkeit könnte eine Überlassung der Flächen an die Gemeinde Aidhausen sein. Grundsätzlich ist zu prüfen, inwieweit die durch die Flurneuordnung geschaffene Erschließung noch benötigt wird, bzw. sie durch andere Wege gegeben ist. Ist die Zuleitung über Wege der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen vorgesehen, muss diese rechtzeitig beteiligt werden. Vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als Aufsichtsbehörde ist hierfür eine Genehmigung erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen und das Landratsamt Haßberge erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Aidhausen hat mit der Flurbereinigungsgenossenschaft abgestimmt, dass der Gemeinde der Flurweg Fl.Nr. 856 überlassen wird. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

ce) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Schreiben vom 14.11.2023

Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

Flächenverlust und Bodenqualität: Es wird hier ertragsfähiges Ackerland mit überdurchschnittlicher Bonität überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirt-

schaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität sind grundsätzlich nicht geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Haßberge beträgt 41. Wir lehnen die Planung für die Fl.Nrn. 834, 833, 832 und 831, Gemarkung Aidhausen, ab und bitten die Gemeinde Aidhausen hier ihre Planung zu ändern. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

Erschließung: Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen: Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Die planerisch dargestellten Ausgleichsflächen sind großzügig dimensioniert und deutlich über Bedarf geplant. Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Wir empfehlen für die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich die Methodik der BayKompV anzuwenden. Derzeit werden die Flächen als Ackerland genutzt. Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ergibt sich insgesamt eine Aufwertung. Somit wären Ausgleichsmaßnahmen bei Anwendung der BayKompV nicht erforderlich. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein Ausgleichsbedarf für Feldvögel entsprechend ergänzt werden. Ein Ausgleich sollte durch Schaffung entsprechender Lebensraumtypen innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen. Wir bitten hier die Gemeinde Aidhausen ihre Planung zu überdenken.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens ein Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen.

Bodenveränderungen: Eingriffe in Böden sind, soweit möglich, zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen: Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen. Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Wege: Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung. Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Hierzu ist insbesondere die Veröffentlichung und Weitergabe von Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen zu vermeiden.

Beschluss:

Zu Flächenverlust und Bodenqualität: Die Hinweise zur Bodenbonität werden zur Kenntnis genommen. Würden nur Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen verteilt im gesamten Gemeindegebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Gemeindegebiet vorkommen. Böden mit überdurchschnittlicher Bodenqualität sind daher im Sinne des Schreibens StMB vom 10.12.2021 keine Flächen, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen, sondern die aufgrund hoher Bodenzahlen insgesamt hochwertig sind (Lössböden im Ochsenfurter Gau oder bei Straubing mit Bodenzahlen > 75 Bodenpunkte). Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro Hektar Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50 – 60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101

Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener Erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert. Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen. Darüber hinaus sind neben der Bodenzahl auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (u. a. Landschaftsbild, Vorbelastungen und Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.). Die Flächen sind für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren, sondern stehen nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Zu Erschließung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sollten keine öffentliche Wegeseitenstreifen für die Kabeltrasse verwendet werden können, wird das AELF beteiligt.

Zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen: Um Flächen für den Ausgleich zu sparen, werden die CEF-Flächen für den Artenschutz für den naturschutzrechtlichen Ausgleich verwendet. Zur Anwendung der Eingriffsregelung wird auf das Schreiben vom Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen.

Auch die Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen gehen für die landwirtschaftliche Produktion nicht verloren, sondern können, wenn ein Eingriff durch die PV-Anlage nicht mehr vorliegt, wieder landwirtschaftlich genutzt werden, da keine dauerhaften Kulturen oder Anpflanzungen auf den Flächen vorgenommen werden, vielmehr entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen denen von produktionsinternen Kompensationsmaßnahmen (PIK).

Um den artenschutzrechtlichen Belangen (hier: Herstellung von Feldlerchenrevieren) gerecht zu werden, sind Flächen erforderlich, die den Kriterien des UMS vom 22.02.2023 des LFU entsprechen müssen. Die Flächen müssen ausreichende Abstände zu Straßen, Hochspannungsleitungen, Wäldern, Hecken und Einzelbäumen aufweisen und sollen in räumlicher Nähe zum Eingriffsstandort liegen (siehe folgende Abstände). Kulissenwirkung

Mindestabstände zu CEF-Flächen für Feldlerchen

Hecken/Einzelbaum	50 m
Baumreihen	120 m
Wald	160 m
Straßen	100 m
Hochspannungsleitung	ab 50 m

Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Der Einwand ist unter den Hinweisen bereits berücksichtigt, siehe D 4.

Zu Bodenveränderungen: Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Festsetzungen unter B 4.4 und B 4.5 wird verwiesen, ferner auf den Umweltbericht B 4.3.

Zu angrenzende landwirtschaftliche Flächen: Der Einwand ist unter den Hinweisen bereits berücksichtigt (D 5).

Zu Wege: Nur während des Baus werden die Wege bei der Anlieferung in Anspruch genommen, anschließend nur noch bei Wartungsarbeiten. Die Wege, die infolge der Sondergebietsnutzung funktionslos geworden sind, hier Fl.Nr. 856, werden überplant.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

cf) Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Schreiben vom 10.11.2023

Umgang mit Niederschlagswasser: In der Begründung zum Plan wird unter 4.4 Folgendes genannt: „Diese Konzentration wird aber dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen.“ Dies ist aber nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Wir schlagen deshalb vor C 1 wie folgt zu ergänzen: „Modultische sind so aufzustellen, dass Niederschläge über die gesamte Kantenlänge des Modultisches abtropfen können.“

Altablagerungen: Auf Fl.Nr. 491 ist eine Altablagerung kartiert. Diese befindet sich unserer Kenntnis nach unmittelbar westlich der PV-Aufstellfläche (im Flächennutzungsplan als Bauschuttdeponie gekennzeichnet). Durch die Errichtung der PV-Anlage darf eine spätere Sanierung bzw. Sicherung der Altablagerung nicht verhindert werden. Ggf. müssten Modultische vorzeitig wieder zurückgebaut werden. Auch dürfen die Wegsamkeiten ins Grundwasser nicht nachteilig verändert werden. Für ggf. weitere Anmerkungen verweisen wir auf das Landratsamt Haßberge. Unter Beachtung der oben genannten Anmerkungen herrscht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der Planung.

Beschluss:

Die Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser werden berücksichtigt und die Festsetzung C 1.1 wird ergänzt. Die Hinweise zu Altablagerungen werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Deponiestandortes. Eine Sanierung ist möglich, da im Norden der Deponieflächen Flächen für Zufahrt und Lagerung bestehen. Im südexponierten Hang des vorgesehenen Sondergebietes sind Lagerungsmöglichkeiten ungünstig. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest, mit der Ergänzung in der Festsetzung unter C 1.1: „Die Modultische sind so aufzustellen, dass Niederschläge über die gesamten Kantenlänge des Modultisches abtropfen können.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

cg) Staatliches Bauamt Schweinfurt, Schreiben vom 08.10.2023

Bauamtliche Belange stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ nicht entgegen, da die Grundstücke über 500 Meter Abstand zur Staatsstraße 2281 haben.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

ch) Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.11.2023

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird. Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten. Die beigefügten Bestandspläne sind nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

ci) ÜZ Mainfranken, Schreiben vom 23.10.2023

Vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren. Der Maßnahmenbereich liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes und wir betreiben dort auch keine Anlagen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

cj) Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 23.11.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

ck) Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 22.11.2023

Die Bodenqualität der einbezogenen Flächen ist im mittleren bis guten Bereich. Die Gesamtfläche ist mit 16,38 ha eine relativ große PV-Planung. Es ist im Sinne Flächensparen und Ernährungssicherheit auf die Belange der Landwirtschaft besondere Rücksicht zu nehmen. Bei der Teilfläche 3 ist eine Teilfläche zum Weg Fl.Nr. 490, Gemarkung Happertshausen, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommen. Gibt es hierfür eine Begründung? Diese Fläche ist als Teilfläche landwirtschaftlich nicht sinnvoll zu bewirtschaften. Wenn die Planungen so in vollem Umfang umgesetzt werden sollen, fordern wir auf externen naturschutzrechtlichen Ausgleich zu verzichten. Dies ist auch klare Bekundung der Staatsregierung im Zukunftsvertrag mit der bayerischen Landwirtschaft vom 11.09.2023. Dies ist auch begründbar: Auf Seite 17 der Begründung mit Umweltbericht wird für die PV-Fläche ein Ausgleichsfaktor von 0,2 angesetzt. Die einbezogene Fläche ist bis auf 748 qm komplett als Acker genutzt. Es wird in der Anlage unter und zwischen den Modulen Grünland statt Acker angelegt. Darüber hinaus wird eine Aufwertung rund um die Anlage vorgenommen. Damit ist aus unserer Sicht ein Ausgleichsfaktor von 0,1 gerechtfertigt. Dies wird durch die in bzw. um die Anlage vorgesehenen Maßnahmen bereits erreicht. Allerdings sehen wir einen zu hohen Anteil an Gehölzstrukturen. Nach Bayerischem Naturschutzgesetz werden Hecken und Feldgehölze genauso wie die Streuobstwiese zu geschützten Biotopen mit dem Risiko, dass diese nach Ende der PV-Nutzung nicht mehr entfernt werden dürfen. Wir bitten deshalb den Umfang an Gehölzpflanzungen zu überdenken. Sichtschutz kann auch durch Begrünung der Zaunanlage mit Kletterpflanzen erreicht werden. Der CEF-Ausgleich für vier Feldlerchenpaare kann also unabhängig von Zuordnung externer Ausgleichsflächen geplant werden und entsprechend dem dankenswerterweise vorgesehenen Monitoring bei Wiederbesiedlung der PV-Fläche wieder entfallen. Die Auswahl der Flächen sollte die Bodenqualität beachten und Flächen möglichst unter 40 Ackerzahl in Anspruch nehmen. Die Rückbauverpflichtung muss neben den baulichen Elementen die komplette Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage beinhalten. Insofern soll die Folgenutzung Acker für die gesamte Fläche festgesetzt werden, also auch die Rodung der Hecken und Feldgehölze sowie Obstwiese und den Umbruch der extensiven Grünlandflächen beinhalten. Wir bitten die Rückbauverpflichtung dementsprechend anzupassen. Wir bitten diese Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Teil des Flurstückes 491 wurde nicht überplant, da der naturschutzfachliche Wert des überplanten Flurstückes sehr hoch ist und eine Überplanung umfangreiche Ausgleichsflächen nach sich gezogen hätte. Die Begrünung beschränkt sich auf ein Min-

destmaß, dass unter der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde liegt. Da innerhalb des Sondergebietes die Entwicklung eines extensiven Grünlandes nicht garantiert werden kann, ist der Kompensationsfaktor richtig angewendet. Die Rückbauverpflichtung umfasst auch die Ausgleichsflächen (siehe D 4). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

c) Bezirk Unterfranken Fischereifachberatung, Schreiben vom 24.11.2023

Der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens umfasst insgesamt 16,38 ha. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das anfallende Niederschlagswassers (über die Module) soll vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Unter dem künftigen Grünland auf der Modulfläche wird der Abflussbeiwert gegenüber einer Ackernutzung reduziert. Damit wird auch der Anteil an oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser geringer als gegenüber der gegenwärtigen Ackernutzung. Im näheren Umkreis des geplanten Bürgersolarparkes befinden sich die Gewässer Höllschwärzgraben, Hörlebach, Nassach sowie drei kleinere Teiche. Die Nassach ist, gemäß EG-WRRL, Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F124 (Nassach, Sterzelbach, Krumbach (zum Main), Ebelsbach). Direkte Eingriffe in ein Gewässer oder eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer sind nicht geplant. Die Fischereifachberatung wurde zuletzt 2007 im Zuge des damaligen Flurbereinigungsverfahrens sowie im Jahr 1994 im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes gehört. Es wurden zu den damaligen Planungen keine Einwände erhoben. Aus fischereifachlicher Sicht bestehen auch gegenüber dem aktuellen Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände.

Folgende Grundsätze sollten jedoch beachtet werden:

- Bauliche Maßnahmen im 60 m-Bereich der Gewässer, die Auswirkungen auf das jeweilige Gewässer haben können (z. B. Abschwemmung von Bodenmaterial bzw. dauerhafte Eintrübung), sind außerhalb von Schon- und Laichzeiten der im Gewässer lebenden Fische/Krebse durchzuführen. Bei baulichen Maßnahmen, die Auswirkungen auf ein Gewässer haben können, ist der Fischereirechtsinhaber im jeweils betroffenen Gewässer/Gewässerabschnitt sowie die Hegefischereigenossenschaft Nassach im Vorfeld zu informieren und zu beteiligen.
- Sollte es bei einem Unfall oder anderen besonderen Vorkommnissen zu Verunreinigungen eines Gewässers kommen, ist neben dem Landratsamt Haßberge, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei auch der Fischereirechtsinhaber, die Hegefischereigenossenschaft 97461 Hofheim-Rügheim) sowie die Fischereifachberatung des Bezirkes Unterfranken sofort zu verständigen. Von Seiten der Fischereifachberatung aus sind keine Maßnahmen bzw. Planungen im Verfahrensgebiet beabsichtigt bzw. vorgesehen. Des Weiteren ist aus fischereifachlicher Sicht für die umliegenden Oberflächengewässer – da kein Eingriff in ein Gewässer erfolgen bzw. das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone versickern soll und damit der aquatische Bereich nicht betroffen ist – keine besondere Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung notwendig.

Beschluss:

Die Hinweise der Fischereifachberatung werden zur Kenntnis genommen. Ob sich die Grundwasserspende gegenüber der derzeitigen Nutzung wesentlich ändert, wird bezweifelt, da der Boden unter den Modultischen weniger austrocknet. Eingriffe in Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen. Eine Reinigung der Modultische erfolgt grundwasserschonend. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

d) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung wurde vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. angeboten. Die Öffentlichkeit erhielt hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen konnten hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Äußerungen wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgebracht.

e) Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird um Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 856, Gemarkung Aidhausen, erweitert. Die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wird beauftragt, dies und die vorherigen Beschlüsse in den Entwurf des Bebauungsplanes einarbeiten zu lassen. Der Gemeinderat Aidhausen billigt die vom Planungsbüro Team 4 PartGmbH, Würzburg, nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen vorgelegten Planfassungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Aidhausen in der Fassung vom 20.12.2023 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen in der Fassung vom 20.12.2023 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Gremium nimmt zur Kenntnis, dass ein Monitoring durch die Fa. MaxSolar durchgeführt wird mit dem Ziel, dass bei entsprechend positiver Entwicklung der Population der Feldlerchen innerhalb der PV-Freiflächen ein Antrag auf Rücknahme der Ausgleichsflächen durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023

Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

ca) Regierung von Unterfranken, Schreiben vom 24.11.2023

Die Regierung von Unterfranken gibt Hinweise zu Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung, mithin zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Lediglich im südöstlichen Randbereich der Teilfläche III ist ein hoher Raumwiderstand festzustellen, der auf dem Schutzgut „Arten und Lebensraum“ mit überwiegend hoher Wertstufe beruht. Weiter werden die landesplanerischen Vorgaben des LEP zum Ausbau Erneuerbarer Energien erläutert und eine Bewertung der Auswirkungen des Vorha-

bens auf den Standortraum vorgenommen. Im Einzelnen wird die Vorbelastung der einzelnen Teilräume des Planungsgebietes dargestellt. Zum Raumwiderstand im südöstlichen Randbereich von Teilfläche III aufgrund der Betroffenheit von Arten und Lebensraumfunktionen wird auf die Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, in der die aktuelle Lebensraumfunktion hinsichtlich des Vorkommens von Pflanzen- und Tierarten und ihren Lebensräumen bewertet wird. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und entwickelt werden. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes durch die Planung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorbehalten. Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau Erneuerbarer Energien) Rechnung. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde soll hinsichtlich der kleinräumigen Bewertung der Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Da der konkrete Standort der externen Ausgleichsflächen noch nicht festgesetzt ist, wird gebeten zu gegebener Zeit, den Lageplan hierzu zu übermitteln. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt vorbehalten (siehe § 1a Abs.3 Satz 3 BauGB). Die Regierung bittet nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an ihre E-Mail-Adresse zukommen zu lassen.

Beschluss:

Die Hinweise der Regierung von Unterfranken werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt, die externen Ausgleichsflächen zum Ausgleich von Revieren von Feldvögel wurden zum Entwurf ergänzt. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest, mit der Ergänzung der CEF-Flächen für die Feldlerche. Die rechtskräftigen Fassungen der Unterlagen werden wie gewünscht übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023
Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





GEMEINDE AIDHAUSEN

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

cc) Landratsamt Haßberge, Schreiben vom 10.08.2023

1. Baurecht: Es bestehen keine Einwände. Auf das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird hingewiesen. Der Flächennutzungsplan muss vor In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes geändert sein.

2. Immissionsschutz:

a) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen

Hier wird auf die Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“ verwiesen. Die Stellungnahme gilt inhaltlich ebenfalls für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen.

b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“

Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei Immissionsorten mit weiter als 100 Meter Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Eine genaue Aussage, ab wann ein Solarpark als ausgedehnt zu betrachten ist, wird dabei jedoch nicht abschließend geklärt. Die Teilfläche 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 491, Gemarkung Happertshausen, ist weniger als 100 Meter von der Maimühle 17 (Fl.Nr. 511, Gemarkung Happertshausen) entfernt. Aus fachlicher Sicht wird deshalb dringend empfohlen, die potentielle Blendwirkung des Solarparks mit Hilfe einer Sachverständigenaussage auszuschließen, um mögliche Gefahren bzw. Konfliktpotentiale im Vorhinein auszuräumen.

3. Wasserrecht:

a) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen

Hier wird auf die Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“ verwiesen.

b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bzw. direkt daran angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sind Entwässerungseinrichtungen nicht erforderlich. Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, sind die Anforderungen des erlaubnisfreien Einleitens von gesammeltem Niederschlagswasser (insbesondere TREN OG und TRENWG) zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Fachbereich 34 – Wasserrecht) abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere nach den Bestimmungen des § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) richten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan. Das Wasserwirtschaftsamt ist bezüglich einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu beteiligen.

4. Naturschutz:

a) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht grundsätzlich Einverständnis. Die zu ändern und ergänzenden Ausgleichsflächen sind in den Planunterlagen ebenfalls vollständig darzustellen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes verwiesen.

b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“

Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

4.1 Eingrünung und Ausgleichsflächen:

4.1.1

Der östliche Randbereich von Teilfläche 3 ist mit einem durch Sukzession entstandenen, lockeren Feldgebüsch bewachsen, welches nach Art. 16 BayNatschG (Bayer. Naturschutzgesetz) geschützt ist. Dort ist eine Überbauung vorgesehen bei gleichzeitig fehlender landschaftlicher Einbindung der Anlage nach Osten hin. Daher sind im östlichen Randbereich des Geltungsbereiches die vorhandenen Gebüschstrukturen auf einer Breite von 5 – 10 Meter zu erhalten und in Lücken durch Nachpflanzungen zu ergänzen.

4.1.2

Im Teilgebiet 3 ist auf der Südseite nur im wesentlichen Teilbereich eine Eingrünung mit einer Gebüsch Pflanzung vorgesehen. Es sollte die Südseite des Sondergebietes auch in der östlichen Hälfte mit Hecken bepflanzt werden, um die Landschaftsbild-Beeinträchtigung der Anlage auf die für die Naherholung wertvolle und von den Wanderern und Radfahrern frequentierte Nassachau zu minimieren. Die Fläche wird auf einer Breite von mindestens 5 Meter als Ausgleichsfläche angerechnet.

4.1.3

In Ziffer 4.4 der textlichen Festsetzungen sollte ergänzt werden, dass die Entwicklung einer artenreichen und vielfältigen Begrünung innerhalb des Sondergebietes und der Ausgleichsflächen gemäß Begründung zum Bebauungsplan die Entfernung des Mahdgutes ergänzt wird.

4.2 Artenschutz:

4.2.1

Im Bebauungsplan fehlen die externen Ausgleichsflächen beziehungsweise die CEF-Ausgleichsflächen für die Feldlerche. Diese sind konkret mit Angabe von Flurnummern und Art der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festzulegen und darzustellen. Die Umsetzung ist mit dem Grundstückseigentümer beziehungsweise dem nutzenden Landwirt vertraglich zu sichern.

4.2.2

Im Bebauungsplan ist festzulegen, dass die Umsetzung der artenschutzmaßnahmen (Zauneidechse, Feldlerche) der Unteren Naturschutzbehörde in einem kurzen Bericht zu dokumentieren ist. Dies kann durch Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung erfolgen, die die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umsetzung der Ausgleichsflächen fachlich begleitet. Die Ergebnisse des im Umweltbericht unter Punkt 9 festgelegten Monitoring nach 3, 5 und 10 Jahren ist der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls in einem Bericht zu dokumentieren.

5. Abfallrecht: Die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben wurden eingesehen. Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Altdeponien oder sonstige Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine fehlende Eintragung von Flächen im Altlastenkataster das Vorhandensein einer möglichen Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigung nicht definitiv ausschließt. Nachfolgender Text sollte als Hinweis mit aufgenommen werden: „Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Haßberge – Staatliches Abfallrecht – zu benachrichtigen. Bei Errichtung des Solarparks ist außerdem darauf zu achten, dass alle anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungsabfälle und Erdaushub bzw. Bodenmaterial, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen sind. Es wird an dieser Stelle auf das bestehende Verpackungsgesetz, die Ersatzbaustoffverordnung sowie den Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) verwiesen.“

6. Kreisbrandrat: Seitens des Brandschutzes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Löschwasserversorgung (siehe W405) in der erforderlichen Menge (Grundschutz) ist durch den Betreiber sicherzustellen.
- Bedingt durch die Besonderheit des/der Objekte/s ist es erforderlich, dass Feuerwehrpläne nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
- Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.
- Feuerwehrbegehung – Einweisung

Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mindestens sechs Wochen vorab abzustimmen.

7. Jagdrecht: Mit dem Vorhaben ist die Errichtung eines Solarparks in den Gemarkung Aidhausen und Happertshausen geplant. Von dem Vorhaben sind zwei Gemeinschaftsjagdreviere (GJR) betroffen.

- GJR Aidhausen Ost: Dieses Revier ist mit einer Fläche von 590 ha an der Jagdbehörde geführt. Der mit der Baugebietsausweisung einhergehende flächenverbrauch beträgt ca. 11,6 ha. Hinzu kommt eine weitere, bereits bestehende PV-Fläche mit 2,8 ha. Dieser Flächenverzehr bringt das Revier damit noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha.
- GJR Happertshausen: Dieses Revier ist mit einer Fläche von ca. 630 ha bei der Jagdbehörde verzeichnet. Der mit der Baugebietsausweisung einhergehende Flächenverbrauch beträgt ca. 4,7 ha. Auch hier bestehen aus jagdrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Von den Fachstellen Denkmalschutz, Gesundheitsamt, Kreisbaumeister und Tiefbauverwaltung werden keine Einwände vorgebracht.

Beschluss:

Zu 1. Baurecht: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Immissionsschutz: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Höhenunterschied zwischen der Maimühle und dem Vorhaben beträgt 16 m. Zudem befinden sich dichte Gehölzbestände zwischen Vorhaben und der Maimühle. Eine Blendwirkung kann mangels Sichtbeziehung und aufgrund von Reflexionsgesetzen sicher ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten ist daher unnötig.

Zu 3. Wasserrecht: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den Festsetzungen unter B 4.5 bereits berücksichtigt (Niederschlagswasser) bzw. werden bei der Ausführung (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) berücksichtigt.

Zu 4. Naturschutz: Zu Flächennutzungsplan: Die internen Ausgleichsflächen sind bereits dargestellt. Die externen Ausgleichsflächen werden dem Ökoflächenkataster gemeldet.

Zu 4.1.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf den Bestandsplan wird verwiesen. Östlich folgen magere Grünlandstrukturen und dichte Gehölzstrukturen. Es besteht daher eine Eingrünung der Anlage östlich des Vorhabens.

Zu 4.1.2: Im Osten und Süden ist die Anlagenfläche bereits eingegrünt, lediglich in einem Teilbereich, der noch nicht eingegrünt ist, wird eine Eingrünung vorgenommen. Weitere Eingrünungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zu 4.1.3: Eine Mahdgutentfernung ist auf den externen Ausgleichsflächen vorgesehen (siehe B 4.2) unter B 4.4 wird eine Beweidung angestrebt. Aufgrund der engen Modulbelegung, die erforderlich ist, um dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht zu werden (siehe § 1a BauGB) wird auf eine Mahdgutentfernung verzichtet.

Zu 4.2.1: Die CEF-Flächen werden zum Entwurf ergänzt und entsprechende Pachtverträge mit den Bewirtschaftern geschlossen.

Zu 4.2.2: Die Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden der Unteren Naturschutzbehörde in einer Dokumentation übergeben.

Zu 5. Abfallrecht: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind unter Hinweise bereits enthalten (D 3).

6. Kreisbrandrat: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind unter Hinweise bereits berücksichtigt.

7. Jagdrecht: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen der Fachbereiche Denkmalschutz, Gesundheitsamt, Kreisbaumeister und Tiefbauverwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023

Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

- cb) Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Schreiben vom 24.11.2023

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat eine wortgleiche Stellungnahme wie die Regierung von Unterfranken abgegeben.

Beschluss:

Die Hinweise des Regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt, die externen Ausgleichsflächen zum Ausgleich von Revieren von Feldvögel wurden zum Entwurf ergänzt. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest, mit der Ergänzung der CEF-Flächen für die Feldlerche. Die rechtskräftigen Fassungen der Unterlagen werden wie gewünscht übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023
Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





GEMEINDE AIDHAUSEN

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

cd) Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Schreiben vom 14.11.2023

Gegen den o. a. Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende flurbereinigungsrechtlichen Bedenken: Der überplante Grünweg Fl.Nr. 856, Gemarkung Aidhausen, ist im Eigentum der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen. Die Verpachtung des Flurstückes an den PV-Anlagenbetreiber würde dem Ziel der Erledigung der Aufgaben der Flurbereinigungsgenossenschaft (vgl. §151 FlurbG) entgegenstehen, da der Pachtvertrag und die

Dienstbarkeit über mindestens 20 Jahre laufen. Die Flächen im Eigentum der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen könnten entweder aus der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes ausgenommen werden, oder es ist frühzeitig an einer anderen Lösung mit der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen zu arbeiten. Eine Möglichkeit könnte eine Überlassung der Flächen an die Gemeinde Aidhausen sein. Grundsätzlich ist zu prüfen, inwieweit die durch die Flurneuordnung geschaffene Erschließung noch benötigt wird, bzw. sie durch andere Wege gegeben ist. Ist die Zuleitung über Wege der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen vorgesehen, muss diese rechtzeitig beteiligt werden. Vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als Aufsichtsbehörde ist hierfür eine Genehmigung erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen und das Landratsamt Haßberge erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Aidhausen hat mit der Flurbereinigungsgenossenschaft abgestimmt, dass der Gemeinde der Flurweg Fl.Nr. 856 überlassen wird. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023

Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

ce) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Schreiben vom 14.11.2023

Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

Flächenverlust und Bodenqualität: Es wird hier ertragsfähiges Ackerland mit überdurchschnittlicher

Bonität überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität sind grundsätzlich nicht geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Haßberge beträgt 41. Wir lehnen die Planung für die Fl.Nrn. 834, 833, 832 und 831, Gemarkung Aidhausen, ab und bitten die Gemeinde Aidhausen hier ihre Planung zu ändern. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

Erschließung: Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen: Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Die planerisch dargestellten Ausgleichsflächen sind großzügig dimensioniert und deutlich über Bedarf geplant. Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Wir empfehlen für die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich die Methodik der BayKompV anzuwenden. Derzeit werden die Flächen als Ackerland genutzt. Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ergibt sich insgesamt eine Aufwertung. Somit wären Ausgleichsmaßnahmen bei Anwendung der BayKompV nicht erforderlich. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein Ausgleichsbedarf für Feldvögel entsprechend ergänzt werden. Ein Ausgleich sollte durch Schaffung entsprechender Lebensraumtypen innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen. Wir bitten hier die Gemeinde Aidhausen ihre Planung zu überdenken.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens ein Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen.

Bodenveränderungen: Eingriffe in Böden sind, soweit möglich, zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen: Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen. Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Wege: Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung. Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Hierzu ist insbesondere die Veröffentlichung und Weitergabe von Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen zu vermeiden.

Beschluss:

Zu Flächenverlust und Bodenqualität: Die Hinweise zur Bodenbonität werden zur Kenntnis genommen. Würden nur Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die hinsichtlich ihrer Bodenqualität unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, verwendet werden, ergäbe dies eine Zersplitterung kleinräumiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen verteilt im gesamten Gemeindegebiet, da Böden mit geringer Bodenqualität nicht einheitlich zusammenhängend im Gemeindegebiet vorkommen. Böden mit überdurchschnittlicher Bodenqualität sind daher im Sinne des Schreibens StMB vom 10.12.2021 keine Flächen, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen, sondern die aufgrund hoher Bodenzahlen insgesamt hochwertig sind (Lössböden im Ochsenfurter Gau oder bei Straubing mit Bodenzahlen > 75 Bodenknoten). Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro Hektar Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50 – 60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die

durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener Erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert. Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen. Darüber hinaus sind neben der Bodenzahl auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (u. a. Landschaftsbild, Vorbelastungen und Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.). Die Flächen sind für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren, sondern stehen nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Zu Erschließung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sollten keine öffentliche Wegeseitenstreifen für die Kabeltrasse verwendet werden können, wird das AELF beteiligt.

Zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen: Um Flächen für den Ausgleich zu sparen, werden die CEF-Flächen für den Artenschutz für den naturschutzrechtlichen Ausgleich verwendet. Zur Anwendung der Eingriffsregelung wird auf das Schreiben vom Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen.

Auch die Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen gehen für die landwirtschaftliche Produktion nicht verloren, sondern können, wenn ein Eingriff durch die PV-Anlage nicht mehr vorliegt, wieder landwirtschaftlich genutzt werden, da keine dauerhaften Kulturen oder Anpflanzungen auf den Flächen vorgenommen werden, vielmehr entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen denen von produktionsinternen Kompensationsmaßnahmen (PIK).

Um den artenschutzrechtlichen Belangen (hier: Herstellung von Feldlerchenrevieren) gerecht zu werden, sind Flächen erforderlich, die den Kriterien des UMS vom 22.02.2023 des LFU entsprechen müssen. Die Flächen müssen ausreichende Abstände zu Straßen, Hochspannungsleitungen, Wäldern, Hecken und Einzelbäumen aufweisen und sollen in räumlicher Nähe zum Eingriffsstandort liegen (siehe folgende Abstände). Kulissenwirkung

Mindestabstände zu CEF-Flächen für Feldlerchen

Hecken/Einzelbaum	50 m
Baumreihen	120 m
Wald	160 m
Straßen	100 m
Hochspannungsleitung	ab 50 m

Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Der Einwand ist unter den Hinweisen bereits berücksichtigt, siehe D 4.

Zu Bodenveränderungen: Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Festsetzungen unter B 4.4 und B 4.5 wird verwiesen, ferner auf den Umweltbericht B 4.3.

Zu angrenzende landwirtschaftliche Flächen: Der Einwand ist unter den Hinweisen bereits berücksichtigt (D 5).

Zu Wege: Nur während des Baus werden die Wege bei der Anlieferung in Anspruch genommen, anschließend nur noch bei Wartungsarbeiten. Die Wege, die infolge der Sondergebietsnutzung funktionslos geworden sind, hier Fl.Nr. 856, werden überplant.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023

Gemeinde Adthausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

cf) Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Schreiben vom 10.11.2023

Umgang mit Niederschlagswasser: In der Begründung zum Plan wird unter 4.4 Folgendes genannt: „Diese Konzentration wird aber dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen.“ Dies ist aber nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Wir schlagen deshalb vor C 1 wie folgt zu ergänzen: „Modultische sind so aufzustellen, dass Niederschläge über die gesamte Kantenlänge des Modultisches abtropfen können.“

Altablagerungen: Auf Fl.Nr. 491 ist eine Altablagerung kartiert. Diese befindet sich unserer Kenntnis nach unmittelbar westlich der PV-Aufstellfläche (im Flächennutzungsplan als Bauschuttdeponie gekennzeichnet). Durch die Errichtung der PV-Anlage darf eine spätere Sanierung bzw. Sicherung der Altablagerung nicht verhindert werden. Ggf. müssten Modultische vorzeitig wieder zurückgebaut werden. Auch dürfen die Wegsamkeiten ins Grundwasser nicht nachteilig verändert werden. Für ggf. weitere Anmerkungen verweisen wir auf das Landratsamt Haßberge. Unter Beachtung der oben genannten Anmerkungen herrscht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der Planung.

Beschluss:

Die Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser werden berücksichtigt und die Festsetzung C 1.1 wird ergänzt. Die Hinweise zu Altablagerungen werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Deponiestandortes. Eine Sanierung ist möglich, da im Norden der Deponieflächen Flächen für Zufahrt und Lagerung bestehen. Im südexponierten Hang des vorgesehenen Sondergebietes sind Lagerungsmöglichkeiten ungünstig. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest, mit der Ergänzung in der Festsetzung unter C 1.1: „Die Modultische sind so aufzustellen, dass Niederschläge über die gesamten Kantenlänge des Modultisches abtropfen können.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023
Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

cg) Staatliches Bauamt Schweinfurt, Schreiben vom 08.10.2023

Bauamtliche Belange stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ nicht entgegen, da die Grundstücke über 500 Meter Abstand zur Staatsstraße 2281 haben.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023

Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





GEMEINDE AIDHAUSEN

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

ch) Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.11.2023

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird. Sollten

Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten. Die beigefügten Bestandspläne sind nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Beschluss:

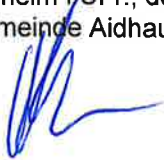
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023
Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





GEMEINDE AIDHAUSEN

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

ci) ÜZ Mainfranken, Schreiben vom 23.10.2023

Vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren. Der Maßnahmenbereich liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes und wir betreiben dort auch keine Anlagen.

Beschluss:

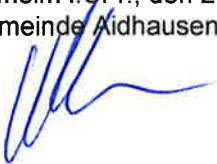
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023
Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

cj) Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 23.11.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023

Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

ck) Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 22.11.2023

Die Bodenqualität der einbezogenen Flächen ist im mittleren bis guten Bereich. Die Gesamtfläche ist mit 16,38 ha eine relativ große PV-Planung. Es ist im Sinne Flächensparen und Ernährungssicherheit auf die Belange der Landwirtschaft besondere Rücksicht zu nehmen. Bei der Teilfläche 3 ist eine Teilfläche zum Weg Fl.Nr. 490, Gemarkung Happertshausen, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommen. Gibt es hierfür eine Begründung? Diese Fläche ist als Teilfläche landwirt-

schaftlich nicht sinnvoll zu bewirtschaften. Wenn die Planungen so in vollem Umfang umgesetzt werden sollen, fordern wir auf externen naturschutzrechtlichen Ausgleich zu verzichten. Dies ist auch klare Bekundung der Staatsregierung im Zukunftsvertrag mit der bayerischen Landwirtschaft vom 11.09.2023. Dies ist auch begründbar: Auf Seite 17 der Begründung mit Umweltbericht wird für die PV-Fläche ein Ausgleichsfaktor von 0,2 angesetzt. Die einbezogene Fläche ist bis auf 748 qm komplett als Acker genutzt. Es wird in der Anlage unter und zwischen den Modulen Grünland statt Acker angelegt. Darüber hinaus wird eine Aufwertung rund um die Anlage vorgenommen. Damit ist aus unserer Sicht ein Ausgleichsfaktor von 0,1 gerechtfertigt. Dies wird durch die in bzw. um die Anlage vorgesehenen Maßnahmen bereits erreicht. Allerdings sehen wir einen zu hohen Anteil an Gehölzstrukturen. Nach Bayerischem Naturschutzgesetz werden Hecken und Feldgehölze genauso wie die Streuobstwiese zu geschützten Biotopen mit dem Risiko, dass diese nach Ende der PV-Nutzung nicht mehr entfernt werden dürfen. Wir bitten deshalb den Umfang an Gehölzpflanzungen zu überdenken. Sichtschutz kann auch durch Begrünung der Zaunanlage mit Kletterpflanzen erreicht werden. Der CEF-Ausgleich für vier Feldlerchenpaare kann also unabhängig von Zuordnung externer Ausgleichsflächen geplant werden und entsprechend dem dankenswerterweise vorgesehenen Monitoring bei Wiederbesiedlung der PV-Fläche wieder entfallen. Die Auswahl der Flächen sollte die Bodenqualität beachten und Flächen möglichst unter 40 Ackerzahl in Anspruch nehmen. Die Rückbauverpflichtung muss neben den baulichen Elementen die komplette Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage beinhalten. Insofern soll die Folgenutzung Acker für die gesamte Fläche festgesetzt werden, also auch die Rodung der Hecken und Feldgehölze sowie Obstwiese und den Umbruch der extensiven Grünlandflächen beinhalten. Wir bitten die Rückbauverpflichtung dementsprechend anzupassen. Wir bitten diese Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Teil des Flurstückes 491 wurde nicht überplant, da der naturschutzfachliche Wert des überplanten Flurstückes sehr hoch ist und eine Überplanung umfangreiche Ausgleichsflächen nach sich gezogen hätte. Die Begrünung beschränkt sich auf ein Mindestmaß, dass unter der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde liegt. Da innerhalb des Sondergebietes die Entwicklung eines extensiven Grünlandes nicht garantiert werden kann, ist der Kompensationsfaktor richtig angewendet. Die Rückbauverpflichtung umfasst auch die Ausgleichsflächen (siehe D 4). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023
Gemeinde Aidhausen



Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse





GEMEINDE AIDHAUSEN

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstag: 20.12.2023

Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.
Das Gremium war beschlussfähig.

Gremium: Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

- TOP 2** **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen; Bericht über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ergänzungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 31.03.2022 (TOP 2) die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 26.10.2023 bekanntgemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.10.2023 bis 17.11.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2023 unterrichtet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.11.2023 vorgegeben. Dem Landratsamt Haßberge wurde auf Wunsch eine Verlängerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 11.12.2023 hat das beauftragte Planungsbüro Team 4 PartGmbH das Ergebnis dieser Beteiligung und entsprechende Beschlussvorschläge mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. wurden die Unterlagen erstmals am späten Nachmittag des 12.12.2023 vorgelegt. Anschließend wurde die Bearbeitung für diesen Billigungs- und Auslegungsbeschluss anderen Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. vorgezogen, damit die gewünschte Behandlung des 1. Bürgermeisters noch im Jahr 2023 erfolgen kann.

c) Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken oder/und Hinweise vorgebracht:

cl) Bezirk Unterfranken Fischereifachberatung, Schreiben vom 24.11.2023

Der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens umfasst insgesamt 16,38 ha. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das anfallende Niederschlagswasser (über die Module) soll vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Unter dem künftigen Grünland auf der Modulfläche wird der Abflussbeiwert gegenüber einer Ackernutzung reduziert. Damit wird auch der Anteil an oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser geringer als gegenüber der gegenwärtigen Ackernut-

zung. Im näheren Umkreis des geplanten Bürgersolarparkes befinden sich die Gewässer Höllschwärzgraben, Hörlebach, Nassach sowie drei kleinere Teiche. Die Nassach ist, gemäß EG-WRRRL, Bestandteil des Flusswasserkörpers 2_F124 (Nassach, Sterzelbach, Krumbach (zum Main), Ebelsbach). Direkte Eingriffe in ein Gewässer oder eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer sind nicht geplant. Die Fischereifachberatung wurde zuletzt 2007 im Zuge des damaligen Flurbereinigungsverfahrens sowie im Jahr 1994 im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes gehört. Es wurden zu den damaligen Planungen keine Einwände erhoben. Aus fischereifachlicher Sicht bestehen auch gegenüber dem aktuellen Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände.

Folgende Grundsätze sollten jedoch beachtet werden:

- Bauliche Maßnahmen im 60 m-Bereich der Gewässer, die Auswirkungen auf das jeweilige Gewässer haben können (z. B. Abschwemmung von Bodenmaterial bzw. dauerhafte Eintrübung), sind außerhalb von Schon- und Laichzeiten der im Gewässer lebenden Fische/Krebse durchzuführen. Bei baulichen Maßnahmen, die Auswirkungen auf ein Gewässer haben können, ist der Fischereirechtsinhaber im jeweils betroffenen Gewässer/Gewässerabschnitt sowie die Hegefischereigenossenschaft Nassach im Vorfeld zu informieren und zu beteiligen.
- Sollte es bei einem Unfall oder anderen besonderen Vorkommnissen zu Verunreinigungen eines Gewässers kommen, ist neben dem Landratsamt Haßberge, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei auch der Fischereirechtsinhaber, die Hegefischereigenossenschaft 97461 Hofheim-Rügheim) sowie die Fischereifachberatung des Bezirkes Unterfranken sofort zu verständigen. Von Seiten der Fischereifachberatung aus sind keine Maßnahmen bzw. Planungen im Verfahrensgebiet beabsichtigt bzw. vorgesehen. Des Weiteren ist aus fischereifachlicher Sicht für die umliegenden Oberflächengewässer – da kein Eingriff in ein Gewässer erfolgen bzw. das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone versickern soll und damit der aquatische Bereich nicht betroffen ist – keine besondere Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung notwendig.

Beschluss:

Die Hinweise der Fischereifachberatung werden zur Kenntnis genommen. Ob sich die Grundwasserspende gegenüber der derzeitigen Nutzung wesentlich ändert, wird bezweifelt, da der Boden unter den Modultischen weniger austrocknet. Eingriffe in Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen. Eine Reinigung der Modultische erfolgt grundwasserschonend. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zur 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest. Die Gemeinde Aidhausen hält am Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Anwesende Mitglieder:	10	

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt.

Hofheim i.UFr., den 21.12.2023

Gemeinde Aidhausen

Dipl. Verw.-wirt (FH) Hesse

